

**Bebauungsplan
"Solarpark Steinhilben",
Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Steinhilben**

- Beschluss über die Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschläge

Um das Bebauungsplanverfahren „Solarpark Steinhilben“, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Steinhilben, und das Verfahren zu den Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Steinhilben“, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Steinhilben abschließen zu können, wird beschlossen:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Steinhilben“, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Steinhilben, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 20.06.2023 aufgeführt behandelt.
2. Die zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Steinhilben“, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Steinhilben, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 20.06.2023 aufgeführt behandelt.
3. Der Bebauungsplan „Solarpark Steinhilben“, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Steinhilben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 20.06.2023) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1 vom 20.06.2023), wird gebilligt und als Satzung beschlossen.
4. Die Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Steinhilben“, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Steinhilben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 20.06.2023) und dem Schriftlichen Teil, (Teil B 2 vom 20.06.2023), werden gebilligt und als Satzung beschlossen.
5. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Datum vom 20.06.2023 einschließlich aller in der Begründung aufgeführten Anlagen wird festgestellt.
6. Dieser Beschluss des Gemeinderats ist ortsüblich bekannt zu machen

Sachdarstellung/Begründung

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, wird die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Gemarkung Trochtelfingen geplant.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in

benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solar Ausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten, landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 500 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Die Gemarkung Trochtelfingen liegt vollständig innerhalb dieses Gebietes.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Überragendes öffentliches Interesse

„Herzstück“ des Energiesofortmaßnahmenpakets des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – so das BMWK in seiner Zusammenfassung der Kerninhalte des Pakets – ist die Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll einen neuen § 2 erhalten, mit der Überschrift „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, sein Inhalt soll lauten:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“

§ 2 EEG soll, laut dem Gesetzesentwurf, bereits mit der Verkündung des Gesetzes, und nicht erst nach der beihilferechtlichen Notifizierung (Genehmigung) des Gesetzes durch die EU-Kommission in Kraft treten. Hieran wird deutlich, dass die Bundesregierung dem neuen Grundsatz ein beachtliches Beschleunigungspotenzial für den Ausbau der erneuerbaren Energien beimisst. Der Paragraph selbst ist kompakt gehalten, die für seine Anwendung wesentlichen Erläuterungen finden sich in der Gesetzesbegründung.

Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.

Verfahren

Der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen hat am 28.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

Anschließend an den Billigungsbeschluss des Vorentwurfes am 29.03.2022 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt (19.04.2022 – 19.05.2022). Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 25.10.2022 wurden die eingegangenen Stellungnahmen beraten und der Auslegungsbeschluss gefasst.

Im Anschluss an den Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes fand die öffentliche Auslegung (14.11.2022 – 16.12.2022 und 23.01.2023 – 24.02.2023 (Wiederholung)) nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB statt. Die in diesen Zeiträumen eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlungsvorschläge sind der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ zu entnehmen.

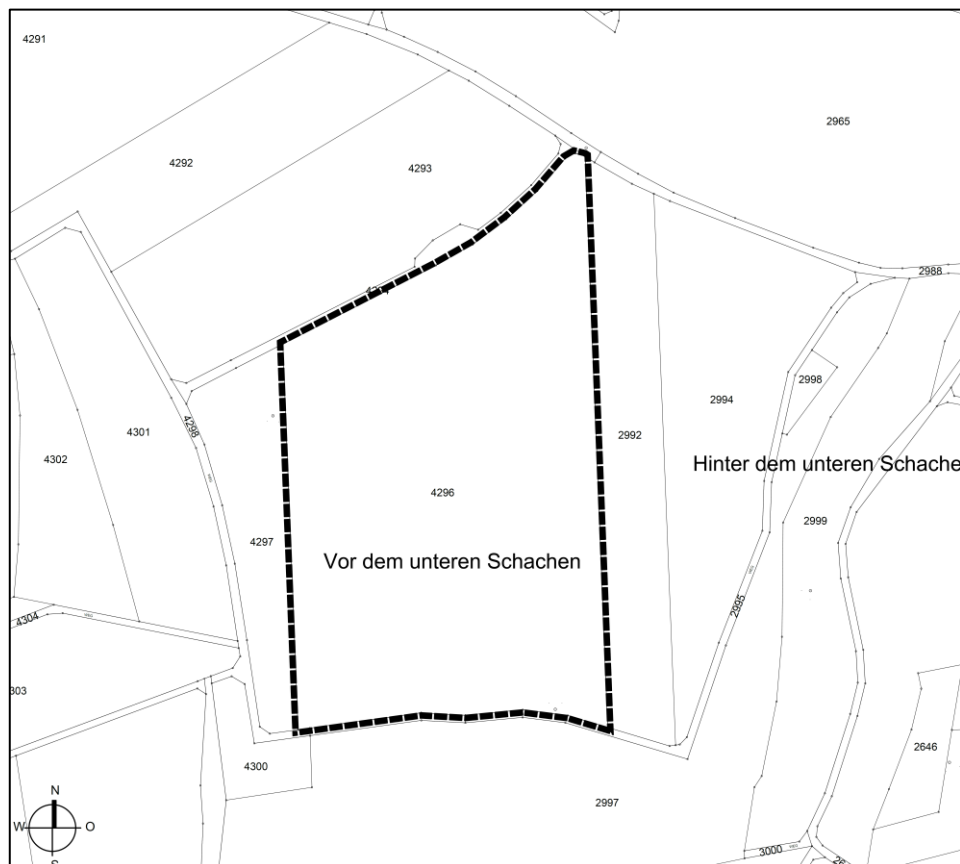
Gegenüber dem Entwurf vom 25.10.2022 haben sich folgenden redaktionelle Änderungen ergeben:

- Ergänzung der Festsetzung unter 1.7 Eintritt bestimmter Umstände Anzeige der Außerbetriebnahme und Rückführung der Fläche in Ausgangszustand,
- Ergänzungen der Begründung und Umweltbericht zur Standortkonzeption Freiflächenphotovoltaikanlagen, zur Nutzung von Dachflächen der Stadt und zu der Suchraumkarte Solar des Regionalverbandes Neckar Alb.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Steinhilben, ca. 2,1 km südlich vom Ortsrand entfernt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 5,0 ha. und beinhaltet das Flurstück Nr. 4296.

Er wird begrenzt im Norden durch einen bestehenden Wirtschaftsweg, im Osten und Westen durch angrenzende Ackerflächen und im Süden durch einen bestehenden Wirtschaftsweg und eine Waldfläche.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Anlagen (gedruckt):

1. Planzeichnung (Teil A), Plan Nr. 3 vom 20.06.2023 (verkleinert A3 - M 1:1000)
2. Schriftlicher Teil (Teil B) zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften vom 20.06.2023
3. Begründung zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften vom 20.06.2023
5. Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen vom 20.06.2023 (anonymisiert für die Öffentlichkeit)
6. Satzungstext vom 20.06.2023

Anlagen (digital):

4. Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vom 20.06.2023 mit
 - 4.1. Bestandsplan (verkleinert A3)
 - 4.2. Maßnahmenplan (verkleinert A3)
 - 4.3. Natura 2000 Vorprüfung